



Zusätzliche Information zu den Traktanden Senkung Abwassergebühren oder Erhöhung Wassergebühren

2. Genehmigung Senkung Abwassergebühren

Sachlage:

Die Spezialfinanzierung Abwasser gebietet eine dauerhaft im Aufwand und Ertrag ausgeglichene Rechnung. Auch für das Rechnungsjahr 2024 ist festzustellen, dass die Abwasserkasse wiederholt ausserordentliche Ertragsüberschüsse erzielt und daraus folgend eine nachhaltig hohe Liquidität in Form des Eigenkapitals in der Höhe von CHF 2'163'199.16 aufweist.

Die Unterhaltskosten sind dank zyklischen Kontrollüberwachungen absehbar und vorausschauend planbar. Mit Blick auf den bestehenden Finanz- und Investitionsplan ist festzuhalten, dass die Abwasserkasse als nicht ausgeglichen überfinanziert ist.

Entgegen der Abwasserkasse besitzt die Spezialfinanzierung Wasserkasse nur eine geringe Eigenkapitaldecke und somit schwache Liquidität zur Finanzierung der altersbedingt notwendigen Investition in die Infrastruktur der Wasserversorgung. Siehe Erläuterungen Traktandum 3 «Antrag zur Genehmigung Erhöhung Wassergebühren».

Erwägungen:

Die Sicherstellung der kommunalen Trink- und Brauchwasserversorgung bedingt in den nächsten Jahren kontinuierliche Investitionen in die Erneuerung wie auch Erweiterung der Infrastrukturen der Wasserversorgung Giebenach.

Unter der Prämisse der ausgeglichenen Spezialfinanzierungen und Abwägung des jeweiligen Investitionsbedarfs, ist eine Teilumbuchung des Eigenkapitals Abwasserkasse zugunsten Eigenkapital Wasserkasse in Ausnahmefällen und mit Genehmigung der kantonalen Kontrollorgane möglich.

Zu beachten ist jedoch aufgrund der unterschiedlichen Mehrwertsteuersätze ein nicht unerheblicher Umbuchungsverlust. Die Wassergebühren unterliegen dem reduzierten Mehrwertsteuersatz von 2.6% und Abwassergebühren der allgemeinen Mehrwertsteuer in Höhe von 8.1%.

Der durch die unterschiedlichen Abrechnungssätze resultierende Steuer-Gap von 5.5% ergibt somit bei einer Kapitalumbuchung von CHF 200'000.00 einen Buchungsverlust in der Höhe von CHF 11'000.00 zulasten der Wasserkasse.

Um diesen Buchungsverlust zu vermeiden, schlägt der Gemeinderat vor, die Liquidität der Wasserkasse durch eine kostenneutrale Anpassung der Abwasser- wie auch Wassergebühren zu erreichen. Die Gebühren für das Abwasser werden in gleicher Höhe reduziert,

wie die Gebühren für Trinkwasser (siehe Traktandum 3 «Antrag zur Genehmigung Erhöhung Wassergebühren») erhöht werden. Aufgrund dessen soll der Abwasserpreis von heute CHF 1.50/m³ um CHF 0.50 auf CHF 1.00/m³ gesenkt werden.

Gemäss § 17 Absatz 1 des Abwasserreglements Einwohnergemeinde Giebenach legt die Gemeindeversammlung die Ansätze für Beiträge und Gebühren zur Abwasserbeseitigung im Anhang zum Reglement fest.

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, die Gebühren für die Abwasserbeseitigung um CHF 0.50 zu senken.

Implikation:

Bei Annahme des Antrages durch die Gemeindeversammlung, erhält die Reduzierung der Gebühren für die Abwasserentsorgung nur bedingte Gültigkeit. Die Umsetzung der Gebührenreduktion erfolgt nur unter der Bedingung der Genehmigung des Traktandums 3 «Antrag zur Erhöhung Wassergebühren».

3. Genehmigung Erhöhung Wassergebühren

Sachlage:

Die Spezialfinanzierung Wasser gebietet eine dauerhaft im Aufwand und Ertrag ausgeglichene Rechnung. Bereits in den zurückliegenden Jahren wurde kontinuierlich in die Erneuerung sowie Sicherheit des Wasserversorgungsnetzes investiert. Diese Investitionen spiegeln sich in einem reduzierten Eigenkapital der Wasserkasse i.H.v. CHF 160'553.08 wider.

Zur Sicherstellung einer zuverlässigen wie auch qualitativen Wasserversorgung gilt es u.a. folgenden zukünftigen Herausforderungen zu begegnen:

- Bevölkerungsentwicklung auf 1'300 mit Planungshorizont 2042
- Einordnung in die kantonale Wasserversorgungsplanung Region 2/9
- Altersbedingter Erneuerungsbedarf der bestehenden Infrastruktur Versorgungsleitungen
- Entwicklung der Trinkwasservorräte und Beschaffung
- Notwasserkonzepte und Sicherungsmassnahmen

Oben aufgeführte Herausforderungen bedingen auch in den nächsten Jahren nachhaltige Investitionen in die Leitungserneuerung gemäss Finanzplan, des Aufbaus und Vorhaltung eines kommunalen Notwassersystems sowie zusätzliche Unterhaltskosten für die Sicherungsmassnahmen IKT-Standard.

Erwägungen:

Wie bereits in Traktandum 2 «Antrag zur Genehmigung Senkung Abwassergebühren» erläutert, ist der Buchungsverlust von 5,5% bei Teilumbuchung Eigenkapital Abwasserkasse zugunsten Eigenkapital Wasserkasse keine nachhaltige Lösung und nur bei kurzfristiger und ausserordentlicher Belastung der Wasserkasse zu begründen.

Die kostenneutrale Erhöhung der Wassergebühren durch gleichzeitige Senkung der Abwassergebühren, wird das Eigenkapital langfristig stärken und die planmässigen Investitionen ermöglichen. Der Wasserpreis soll demnach von heute CHF 2.30/m³ um CHF 0.50 auf CHF 2.80/m³ erhöht werden.

Die Erhöhung der der Trink- & Brauchwassergebühren in Verbindung mit gleichwertiger Senkung der Gebühren für die Abwasserentsorgung implementiert einen zusätzlichen Vorteil für alle Wasserbezügerinnen und -bezüger: Es gilt der reduzierte Mehrwertsteuersatz für Trinkwasser.

Gemäss § 32 Absatz 1 des Wasserreglements der Einwohnergemeinde Giebenach legt die Gemeindeversammlung die Ansätze für Beiträge und Gebühren im Anhängen zum Reglement fest.

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, die Wassergebühren um CHF 0.50 zu erhöhen.

Implikation:

Bei Annahme des Antrages durch die Gemeindeversammlung, erhält die Erhöhung der Wassergebühren nur bedingte Gültigkeit. Die Umsetzung der Gebührenerhöhung erfolgt nur unter der Bedingung der Genehmigung des Traktandums 2 «Antrag zur Senkung Abwassergebühren».
